

sten historischen Erläuterungen versehen ist, und eine Einleitung, die über das Werk und seinen Verfasser, über die Textüberlieferung, sowie über die Prinzipien von Edition und Übersetzung informiert und mit einer Bibliographie schließt. Rita Beyers

Annalium Corbeiensium continuatio saeculi XII et Historia Corbeiensis Monasterii annorum MCXLV-MCXLVII cum additamentis (Cronographus Corbeiensis). Fortsetzung der Corveyer Annalen des 12. Jahrhunderts und die Geschichte des Klosters Corvey der Jahre 1145–1147 mit Zusätzen (Der Corveyer Chronograph) hg. von Irene Schmale-Ott (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Westfalen 41: *Fontes minores* 2) Münster 1989, Aschendorff Verlag, XVI u. 104 S., DM 30.– Nach der Edition der Corveyer Annalen von Prinz (vgl. DA 40, 654 f.) werden hier die restlichen historischen Aufzeichnungen der Hs I 243 des Staatsarchivs Münster vorgelegt, und zwar nicht nur der Bericht des sogenannten Chronographus Corbeiensis über den Zeitraum 1145 bis 1148, sondern auch des Chronographus' Erzählungen und Umarbeitungen der älteren Annalen, die schon von Prinz ediert wurden. Dankenswerterweise sind hier die Parallelstellen aus anderen Überlieferungen im Sachkommentar angeführt, so daß der Benutzer sich ein Bild vom Verhältnis zwischen diesen Eintragungen und dem Komplex der „Paderborner/Corveyer“ Annalen machen kann. – Da der Chronographus schon von Pertz (SS 3, 1–18) und Jaffé (*Monumenta Corbeiensia*, S. 43–65) ediert worden ist, wäre von einer neuen Edition in erster Linie ein ausführlicher Kommentar sowie größere Präzision zu erwarten. Der Kommentar und die zusammenfassende Einleitung sind in der Tat sehr hilfreich: S.-O. macht plausibel, daß der Chronographus keineswegs neutral, sondern ein Anhänger des Abtes Heinrich I. gewesen ist. Die Edition selbst hat leider einige Schönheitsfehler, ganz abgesehen von Druckfehlern (darunter das Wort *adstansperpleximalicia* S. 78 und die Wiederholung von drei Zeilen des lateinischen Textes oben auf S. 72). Der Variantenapparat bringt oft Belangloses, so z. B. Variante u auf S. 68: *conveniunt|conveniunt*. Einerseits wird hier die Korrektur zum Buchstaben t in *conveniunt* nicht erwähnt und andererseits: wenn schon u/v zu vermerken sind, warum denn nicht *eiusdem|eiusdem* in derselben Zeile? Außerdem ist es nicht möglich, aufgrund dieser Edition bei den heute nur noch schwer lesbaren Passagen zwischen dem sicher und dem nicht sicher Lesbaren zu unterscheiden (vgl. etwa *Additamentum* 1, S. 88). Die Übersetzung ist nicht selten ungenau oder falsch. *Goslarie in seditione* (S. 48) ist keine „Belagerung von Goslar“ sondern ein „Aufstand“ oder „Schlägerei zu Goslar“; *qui pecunia eum supplantavit* (S. 52) heißt nicht „der ihm Geld abnahm“, sondern „der ihn durch Geld untergrub“ bzw. „der seine Stelle mittels Geldzahlungen usurpierte“. Aus *Eppo vir potens Holtessen remittere noluit* (S. 52) kann man keinen „Eppo von Holtessen“ machen. *Prioris noctis* (S. 62) heißt „der vorigen Nacht“ (so auch richtig verstanden im Sachkommentar), nicht „der ersten Nachthälfte“. *Sigillatim* in *Ad tres igitur post ipsum pueris sigillatim destinatis* (S. 74) heißt nicht „einzeln“ (*singillatim*) sondern „mit Siegel“: es handelt sich um die auch sonst belegte Praxis, einem Boten ein Siegel als Beglaubigung mitzugeben. *Sigillatim* erscheint konsequenterweise auch nicht im Glossar, das andere interessante Wörter ebenfalls nicht verzeichnet (etwa die *fundae et iacula ac lanceae* S. 64 oder *Romanae apices* für Rom S. 74). Der Monstertitel schließlich (für knapp 25 Seiten lateinischen Textes!) wird sich vielleicht einen Platz im Guinness Buch der Rekorde sichern, ist aber unfair gegenüber denjenigen, die künftig diese Quelle nach dieser Edition in Anmerkungen anführen wollen. T.R.